

Geschäftsverzeichnisnr. 4175
Urteil Nr. 61/2008 vom 10. April 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. März 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft und T.G. gegen E.N. und andere, dessen Ausfertigung am 16. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, in Verbindung mit den Artikeln 19 und 39bis des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern strafrechtlich und verfahrensmäßig zwei Rechtsuchenden ein unterschiedliches Schicksal vorbehalten werden könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht dieselben materiellen Handlungen begangen haben, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte, indem die Formulierung der vorerwähnten Artikel 19 Absätze 1 und 3 und 39bis, bestätigt durch Artikel 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, es den Rechtsuchenden nicht ermöglichen würde, zum Zeitpunkt, an dem sie ein Verhalten annehmen, zu wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 39bis des Gesetzes vom 24. Juli 1987 « über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung » - in Verbindung mit Artikel 19 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzes - mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, insofern der Wortlaut der fraglichen Bestimmungen es nicht ermöglichen würde, zu dem Zeitpunkt, wo ein Verhalten angenommen wird, zu wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht, zu befinden.

B.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 in der durch Artikel 143 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » lautet:

« Während des Zeitraums, in dem der Leiharbeiter beim Entleiher arbeitet, ist Letzterer für die Anwendung der auf den Arbeitsplatz anwendbaren Bestimmungen der Rechtsvorschriften in Sachen Arbeitsregelung und -schutz verantwortlich.

Als auf den Arbeitsplatz anwendbare Bestimmungen gelten für die Anwendung von Absatz 1 die Bestimmungen in Bezug auf Arbeitszeit, Feiertage, Sonntagsruhe, Frauenarbeit, Jugendarbeit, Nacharbeit, Arbeitsordnungen, die in den Artikeln 157 bis 169 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle der Leistungen der Teilzeitarbeiter, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze.

Nach Stellungnahme der Paritätischen Kommission für Leiharbeit und, was die Bestimmungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze betrifft, nach Stellungnahme des Hohen Rates für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze kann der König:

1. die in Absatz 2 aufgeführte Aufzählung ändern oder ergänzen,
2. bestimmen, welche Verpflichtungen aus besagten Rechtsvorschriften dem Entleiher beziehungsweise dem Leiharbeitsunternehmen obliegen ».

Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 24. Juli 1987, eingefügt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 « zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen », lautet:

« Der Entleiher, seine Beauftragten oder Angestellten, die gegen die in Artikel 19 erwähnten Bestimmungen verstoßen, werden mit denselben strafrechtlichen Sanktionen belegt wie die, die in den Gesetzen bestimmt sind, aufgrund deren diese Bestimmungen erlassen sind ».

B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.3.3. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, ersetzt durch Artikel 9 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 9. März 2003, ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II - «Die Belgier und ihre Rechte» - der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie diejenige einer der Verfassungsbestimmungen, für deren Kontrolle der Hof zuständig ist und deren Verletzung angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung festgelegten Garantien ein unteilbares Ganzes mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen verankerten Garantien.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Hof bei der Kontrolle anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts berücksichtigt, die ähnliche Rechte oder Freiheiten gewährleisten.

Insofern Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Legalitätsprinzip in Strafsachen verankert, hat er eine Tragweite, die derjenigen der Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung entspricht.

B.4.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen beruht darauf, dass das Strafgesetz derart formuliert sein soll, dass ein jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.4.2. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.5.1. Der Entleiher eines Leiharbeitnehmers ist nicht dessen Arbeitgeber, weil die beiden Personen nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind (Artikel 7 und 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1987).

Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 verpflichtet den Entleiher eines Leiharbeitnehmers dazu, bestimmte Verpflichtungen einzuhalten, die andere Rechtsvorschriften über die Arbeit dem Arbeitgeber eines Arbeitnehmers außerhalb jedes Leiharbeitsverhältnisses auferlegen.

Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 24. Juli 1987 wurde mit dem Ziel angenommen, den Entleiher, der diese Verpflichtungen nicht einhält, strafrechtlich sanktionieren zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/3, S. 7).

B.5.2. Die Artikel 19 Absätze 1 und 3 und 39*bis* des Gesetzes vom 24. Juli 1987 verfolgen also lediglich den Zweck, den personalen Anwendungsbereich von in anderen Bestimmungen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen auf den Entleiher eines Leiharbeitnehmers sowie seine Beauftragten oder Angestellten auszudehnen.

Durch die Verwendung von Ausdrücken wie « Entleiher », « Beauftragte » oder « Angestellte » hat sich der Gesetzgeber genauer Begriffe bedient, die in anderen Texten häufig vorkommen und leicht zu definieren sind.

Es zeigt sich also nicht, dass der vorerwähnte Anwendungsbereich anhand von Formulierungen erweitert worden wäre, die derart vage wären, dass sie nicht einen jeden in die Lage versetzen, zu dem Zeitpunkt, wo ein Verhalten angenommen wird, zu wissen, ob es strafbar ist oder nicht, oder die dem Richter eine zu große Ermessensbefugnis überlassen würden.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 24. Juli 1987 « über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung » in Verbindung mit Artikel 19 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior